

# **Satzung des Kulturpreises**

## **des Sudetendeutschen Kulturwerkes Schleswig-Holstein e.V. (SKW)**

### I.

Im Bewußtsein der Verpflichtung, das kulturelle Erbe der Heimat zu wahren und von dem Willen getragen, die schöpferischen Kräfte der Volksgruppe im Nordraum zu fördern, hat das SKW den

### **Kulturpreis**

gestiftet, der in der Regel jedes zweite Jahr an Sudetendeutsche Persönlichkeiten oder Gruppen, die sich besondere Verdienste um das Sudetendeutsche Kulturleben erworben haben, verliehen werden soll.

Der Kulturpreis kann auch an Personen verliehen werden, die nicht der Sudetendeutschen Volksgruppe angehören, sich aber um das kulturelle Leben dieser Volksgruppe verdient gemacht haben.

### II.

Der Kulturpreis des SKW besteht aus einer Urkunde und einer Ehrengabe von €500,-.

### III.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Kulturpreises sind die Gliederungen der Landesgruppe der Sudetendeutschen Landsmannschaft Schleswig-Holstein e.V. sowie die Mitglieder des SKW

Die Vorschläge sind bis zum 1. August dem Vorstand des SKW schriftlich mit Begründung zuzuleiten.

### IV.

Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet ein Kuratorium, das aus 6 Mitgliedern besteht.

Dem Kuratorium gehören an:

- Der Vorsitzende des SKW als Vorsitzender,
- der stellvertretende Vorsitzende des SKW,
- den Ehrenamtsträgern und Ehrenmitgliedern des SKW

- und drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des SKW aus ihrer Mitte gewählt werden.

### V.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des SKW oder seinen Stellvertreter bei der Kulturpreisverleihung des SKW.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des SKW am 18. März 2006.

Die Satzungsänderung wurde am 03.07.06 in das Vereinsregister Kiel - VR 344 SE - eingetragen.

gezeichnet:

Boztepe, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kiel -  
Abteilung 503